

**Bekanntmachung des Staatsministeriums über
die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen
Vom 1. Dezember 1997 (GABI 1998 S. 2)**

I. Grundsätze

1. Der Ministerpräsident ehrt mit einer Glückwunschkunde des Landes Baden-Württemberg
 - a) Ehepaare, die das Fest der goldenen Hochzeit (50jähriges Ehejubiläum)
diamantenen Hochzeit (60jähriges Ehejubiläum)
eisernen Hochzeit (65jähriges Ehejubiläum)
Gnadenhochzeit (70jähriges Ehejubiläum)
Kronjuwelnhochzeit (75jähriges Ehejubiläum)
begehen sowie
 - b) Altersjubilareinnen und Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 90. und 100. Lebensjahres.
2. Mit einem Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten geehrt werden Altersjubilareinnen und Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 105. und jedes weiteren Lebensjahres.
3. Voraussetzung für die Ehrung ist, daß die Jubilare ihren ständigen Wohnsitz in Baden-Württemberg haben und der Ehrung würdig sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.

II. Verfahren

1. Anträge auf Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen sind von den Bürgermeisterämtern beim Staatsministerium spätestens einen Monat vor dem Jubiläumstag mit dem nachstehend abgedruckten Muster einzureichen.
2. Das Staatsministerium übersendet die Ehrenurkunde unmittelbar den Bürgermeisterämtern mit der Bitte, die Überreichung am Festtag, möglichst durch den Oberbürgermeister oder Bürgermeister, vorzunehmen.

3. Eine posthume Ehrung ist nicht möglich. Bei Todesfällen vor dem Festtag sind Anträge deshalb umgehend zurückzuziehen, bereits übersandte Glückwunschscheiben zu vernichten.

III. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Zugleich treten die Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren vom 30. Januar 1982 (GABl. S.253) und die Ausführungsanordnung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1982 (GABl. S.254) außer Kraft.